



Brüssel, den 1. Februar 2019  
(OR. en)

5997/19  
ADD 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2019/0021(NLE)**

---

**AELE 9  
EEE 2  
N 3  
ISL 2  
FL 2  
ECO 16  
INST 25  
MI 95**

#### **VORSCHLAG**

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Januar 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 31 final - ANNEX 1
Betr.:	Anhang des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 31 final - ANNEX 1.

---

Anl.: COM(2019) 31 final - ANNEX 1



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 31.1.2019  
COM(2019) 31 final

ANNEX

**ANHANG**

des

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der  
Europäischen Union zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen,  
Prüfung und Zertifizierung)**

## **ANHANG**

### **BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**

**Nr.**

vom

#### **zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft<sup>1</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup>, die durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> geändert und in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Richtlinie (EU) 2015/1535 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Während die EFTA-Staaten Bemerkungen und ausführliche Stellungnahmen zu einem von anderen EFTA-Staaten notifizierten Entwurf einer technischen Vorschrift abgeben können, können sie zu einem von den Mitgliedstaaten der Union notifizierten Entwurf einer technischen Vorschrift lediglich Bemerkungen abgeben; dies gilt auch umgekehrt.
- (4) Die Anhänge II und XI des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

In Anhang II Kapitel XIX des EWR-Abkommens erhält der Text unter Nummer 1 (Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Fassung:

**„32015 L 1535:** Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

<sup>1</sup> ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

<sup>3</sup> ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

- a) In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:  
 „Unter den Begriff „technische Spezifikation“ fallen ferner die Herstellungsmethoden und -verfahren für die Erzeugnisse, die zur menschlichen und tierischen Ernährung bestimmt sind, die Arzneimittel gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2001/83/EG (die mit Beschluss Nr. 82/2002 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 25. Juni 2002<sup>4</sup> in Anhang II Kapitel XIII Punkt 15q des EWR-Abkommens aufgenommen wurde) sowie die Herstellungsmethoden und -verfahren für andere Erzeugnisse, sofern sie die Merkmale dieser Erzeugnisse beeinflussen.“;
- b) Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt ergänzt:  
 „Der vollständige Wortlaut des notifizierten Entwurfs der technischen Vorschrift wird sowohl in der Originalsprache als auch als vollständige Übersetzung in eine der Amtssprachen der Union zur Verfügung gestellt.“;
- c) In Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:  
 „Die Kommission im Namen der Union einerseits und die EFTA-Überwachungsbehörde oder die EFTA-Staaten über die EFTA-Überwachungsbehörde andererseits können um weitere Auskünfte über einen notifizierten Entwurf einer technischen Vorschrift ersuchen.“;
- d) In Artikel 5 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:  
 „Die Bemerkungen der EFTA-Staaten werden durch die EFTA-Überwachungsbehörde in Form einer einzigen abgestimmten Mitteilung an die EG-Kommission weitergeleitet, und die Bemerkungen der Gemeinschaft werden von der Kommission an die EFTA-Überwachungsbehörde übermittelt.“;
- e) In Artikel 6 Absätze 1, 2 und 7 werden die Begriffe „Mitgliedstaat“ und „Kommission“ durch die Begriffe „EFTA-Staat“ bzw. „EFTA-Überwachungsbehörde“ ersetzt.
- f) Artikel 6 Absätze 3, 4, 5 und 6 finden keine Anwendung.“

## *Artikel 2*

In Anhang XI des EWR-Abkommens erhält Nummer 5i (Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Fassung:

**„32015 L 1535:** Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:  
 „Unter den Begriff „technische Spezifikation“ fallen ferner die Herstellungsmethoden und -verfahren für die Erzeugnisse, die zur menschlichen und tierischen Ernährung bestimmt sind, die Arzneimittel gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2001/83/EG (die mit Beschluss Nr. 82/2002 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 25. Juni 2002<sup>5</sup> in Anhang II Kapitel XIII Punkt 15q des EWR-Abkommens aufgenommen wurde)

---

<sup>4</sup> ABl. L 266 vom 3.1.2002, S. 32 und EWR-Beilage Nr. 49 vom 3.10.2002, S. 22.

<sup>5</sup> ABl. L 266 vom 3.1.2002, S. 32 und EWR-Beilage Nr. 49 vom 3.10.2002, S. 22.

sowie die Herstellungsmethoden und -verfahren für andere Erzeugnisse, sofern sie die Merkmale dieser Erzeugnisse beeinflussen.‘;

b) Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt ergänzt:

‘Der vollständige Wortlaut des notifizierten Entwurfs der technischen Vorschrift wird sowohl in der Originalsprache als auch als vollständige Übersetzung in eine der Amtssprachen der Union zur Verfügung gestellt.‘;

c) In Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

‘Die Kommission im Namen der Union einerseits und die EFTA-Überwachungsbehörde oder die EFTA-Staaten über die EFTA-Überwachungsbehörde andererseits können um weitere Auskünfte über einen notifizierten Entwurf einer technischen Vorschrift ersuchen.‘;

d) In Artikel 5 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

‘Die Bemerkungen der EFTA-Staaten werden durch die EFTA-Überwachungsbehörde in Form einer einzigen abgestimmten Mitteilung an die EG-Kommission weitergeleitet, und die Bemerkungen der Gemeinschaft werden von der Kommission an die EFTA-Überwachungsbehörde übermittelt.‘;

e) In Artikel 6 Absätze 1, 2 und 7 werden die Begriffe ‚Mitgliedstaat‘ und ‚Kommission‘ durch die Begriffe ‚EFTA-Staat‘ bzw. ‚EFTA-Überwachungsbehörde‘ ersetzt.

f) Artikel 6 Absätze 3, 4, 5 und 6 finden keine Anwendung.‘

### *Artikel 3*

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2015/1535 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

### *Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen\*.

### *Artikel 5*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

*[...]*

---

\* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses  
[...]*